

Satzung des Vereins Freie Schule Leipzig e.V.

vom 14.06.2007

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freie Schule Leipzig e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Freistaats Sachsen.

Artikel 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen gründet, die deren Selbstgefühl stärkt und ihnen die weitest gehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Gründung und Betrieb von Freien Alternativschulen und Kindertageseinrichtungen in Leipzig und Umgebung und Einrichtungen zur Verbreitung und Weiterentwicklung reformpädagogischer Ideen.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf Erwerbstätigkeit gerichtete Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Monatsende zu erklären. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn insgesamt sechs Monate keine Mitgliedsbeiträge mehr gezahlt wurden.

Artikel 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu schriftlich ein.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe einfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit
 - a) den Jahresbericht
 - b) den Finanzbericht
 - c) den Bericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung und die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Beitragsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über Satzungsänderungen.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Nicht – Beschäftigten des Vereins bestehen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 (2) BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Sie vertreten gemeinsam. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/ die 1. Vorsitzende/n, den/ die Stellvertreter/in sowie den/ die Schatzmeister/in.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besondere Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist dabei zulässig.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder eine seiner steuerbegünstigten Mitgliederorganisationen, zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Artikel 9 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.